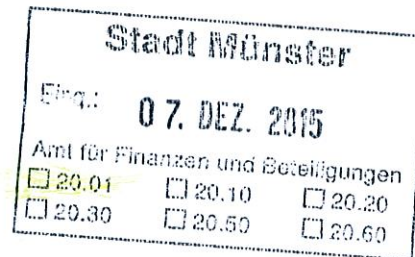


Amt für Finanzen und Beteiligungen
Stadt Münster

Zimmer 362



4. Dezember 2015

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Meine Nachricht vom]

§ 80 GO NRW

Einwendungen aufgrund der Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015

Mein Hinweis an die Bezirksregierung, die Vorschrift des § 80 Abs. 3 GO NRW sei missachtet worden, hat durch die Beanstandung des Oberbürgermeisters seine Erledigung gefunden.

Allerdings gibt es doch folgende Fragen:

Der Stadtkämmerer hat im Amtsblatt vom **16.10.2015** veröffentlicht:

Bekanntmachung des Entwurfes der
1. Nachtragssatzung der Stadt Münster
für das Haushaltsjahr 2015
Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW
S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom
3. 7. 2015 (GV NRW 2015 S. 496), wird bekannt
gemacht, dass der Entwurf der 1. Nachtragssat-
zung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr
2015 mit Anlagen ab dem **26. 10. 2015** während
der Dienststunden im Amt für Finanzen und Be-
teiligungen, Klemensstr. 10, Zimmer 362, öffent-
lich ausliegt.

----Einwendungen können bis zum **2. 11. 2015** der
vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet oder
mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Münster, den **6. Oktober 2015**

Der Oberbürgermeister
i. V.

Alfons Reinkemeier
Stadtkämmerer

- Warum hat der Stadtkämmerer den Entwurf der Nachtragssatzung nicht dem Rat zugeleitet?

- Warum erfolgte durch den Stadtkämmerer die Bekanntgabe einer „Zuleitung“ mit der Festlegung einer gesetzwidrigen Einwendungsfrist?

„Wenn also die Auslegung des Entwurfs am 26.10.2015 erfolgte und Einwendungen bis zum 02.11.2015 zuzuleiten sind, ist die Frist kürzer als die gesetzlich vorgeschriebene. Dazu kommt, dass das Presse- und Informationsamt über die Zuleitung an den Rat und Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragsatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015 **keine** Informationen herausgegeben hat. Dementsprechend schwieg auch die Ortspresse. Diesen Rechtsmangel teile ich der Kommunalaufsicht ausdrücklich mit.“

- Warum wurde die Nicht-Zuleitung an den Rat in der Vorlage V/0842/2015/1 verschwiegen?
- Warum wird in der Ratsvorlage V/0977/2015 nicht auch eindeutig auf die mangelnde Zuleitung an den Rat hingewiesen? Die Nachtragssatzung 2015 ändert doch die Haushaltssatzung 2015, beide sind also gleichwertig. Eine sorgfältige Beachtung der Gesetzesvorgaben kann von der Öffentlichkeit erwartet werden.
- Die Öffentlichkeit wurde allerdings falsch informiert:

In den Westfälischen Nachrichten vom 21.11.2015 wurde in dem Artikel „Etat-Entscheidung wird wiederholt“ geschrieben:

„Bei der Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2015 in der jüngsten Ratssitzung ist ein Fehler unterlaufen. Die Frist für Einwendungen wurde auf acht Tage festgelegt, die gesetzliche Frist liegt bei 14 Tagen. [...]“

Nicht in der Ratssitzung wurde die Frist für Einwendung auf acht Tage festgelegt, sondern in der Bekanntmachung des Stadtkämmerers im Amtsblatt!

*

Die öffentliche Bekanntgabe der Nachtragssatzung hat der Gesetzgeber ja schon 1952 vorgesehen und auch die Möglichkeit der Einwendung. Die Öffentlichkeit soll sich von der Haushaltsslage ein zutreffendes Bild machen können, selbstverständlich beim Betrachten eben der vorgelegten Haushaltssatzung. Deshalb muss doch daraus erkennbar sein, was auf die Öffentlichkeit zukommen wird.

Der Gesetzgeber sieht diese Berechtigung für sehr wichtig an, denn er hat ausdrücklich nur den Rat für die Beschlussfassung über Einwendungen bestimmt. Die Ausübung dieses Teils der demokratischen Verfassung der Stadt darf daher nicht als eine unbotmäßige Belästigung aufgenommen werden.

Ich habe jedoch den Eindruck gewinnen müssen, dass Einwendungen so aufgefasst werden.

Die Einwendungen werden von dem Amt bearbeitet, das auch den Haushaltsplan erstellt. In welcher Weise das Amt die Beantwortung vornimmt, bleibt ihm überlassen, ob es auf die Begründung der Einwendungen eingeht oder nicht. Dem Amt wird auch die Darstellung der Einwendungen überlassen. So werden Begründungen nicht beachtet.

Würde nicht das Amt für Finanzen und Beteiligungen sondern das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision die Einwendungen bearbeiten, so hätte ich die Zuversicht, dass die Einwendungen sachgerecht geprüft würden:

1. Einwendung

Die große Gefahr ist, dass der Flüchtlingszustrom als Hauptgrund für die desolante Haushaltssituation herhalten soll. Damit werden dann die „hausgemachten“ Haushaltsprobleme begründet.

Erfährt die Öffentlichkeit, dass das Haushaltsdefizit zum größten Teil vom Flüchtlingsproblem bestimmt wurde und wird, ist mit unerwünschten weil ungerechtfertigten Reaktionen zu rechnen. Dies muss auf jeden Fall vermieden werden:

Der Kämmerer führt die Bewältigung des starken Zuzugs von Asylbewerbern als Hauptgrund des Nachtragshaushalts an:

Der Ergebnisplan wird durch die von der Stadt zu bewältigende Flüchtlingsankunft „lediglich“ in folgenden Produktgruppen beeinflusst, bei denen die Erläuterungen eindeutig sind:

0111			
Unterbringung von Flüchtlingen			- 400.000,00 €
Erhöhung der Abschreibungen per 31.12.2015			- 345.000,00 €
0502			
Dolmetscher und Integrationshilfen			- 181.970,00 €
0503			
Kostenerstattung des Landes			890.000,00 €
Betreuung von Flüchtlingen			- 203.590,00 €
Wohnungsmieten und Ausstattung der Übergangseinrichtungen			- 2.163.190,00 €
1301			
Pflege der Außenanlagen			- 96.000,00 €
			-2.499.750,00 €

Bei den folgenden Produktgruppen betreffen die Erläuterungen nicht nur Flüchtlinge sondern auch andere Bevölkerungskreise oder andere Aufwendungsgründe:

0209	
unvorhergesehene Kosten bei der Feuerwehr bei der Flüchtlingsunterbringung	- 100.000,00 €
Reparaturen von Einsatzfahrzeugen	
0502	
Kostenerstattung Bund für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	4.118.000,00 €
Kostenerstattung Land für Zuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	
Höhere Fallzahlen bei den Sozialhilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen sowie bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	-3.712.000,00 €
Ansatzsteigerung im Bereich der Obdachlosen und Flüchtlinge	-1.644.050,00 €
	-1.338.050,00 €

Selbst wenn alle Erträge/Aufwendungen Flüchtlinge betreffen, kann nicht davon gesprochen werden, dass hier der Hauptgrund liegen soll. Ich wende ein, dass Haushaltsprobleme den Flüchtlingen angelastet werden. Dies führt zu gefährlichem Unmut innerhalb der Stadtgesellschaft.

Es wäre sehr sinnvoll, wenn der Stadtkämmerer für den Flüchtlingszuzug eine Produktgruppe bilden würde. Damit wäre für die Öffentlichkeit klar, wie hoch die Aufwendungen sind.

Die von der Stadt gezahlten Wohnungsmieten sollten veröffentlicht werden, um den Anschein einer ungerechtfertigten Miethöhe zu vermeiden.

2. Einwendung

In der Produktgruppe 1501 wird unter Finanzerträge die Ausschüttung der Stadtwerke Münster GmbH ausgewiesen. Die im Haushaltsansatz vorgenommene Ausschüttung wird um 3.000.000,00 € reduziert. Sie beträgt jetzt noch 3.000.000,00 €.

Aber auch diese „Ausschüttung“ von 3.000.000,00 € ist nur dadurch möglich, dass die Stadtwerke Münster zum 31.12.2014 Gewinnrücklagen in Höhe von 5.712.000,00 € **aufgelöst** haben.

Diese Auflösung von Gewinnrücklagen schmälern das Eigenkapital der Stadtwerke. Dies bedeutet, dass der Stadtkämmerer die Haushaltsprobleme mit der Vermögenssubstanz der Stadtwerke finanziert. Die Stadtwerke benötigen jedoch eine Stärkung des Eigenkapitals.

Deshalb darf überhaupt keine Abführung in 2015 erfolgen.

Der Stadtkämmerer selbst hat in seiner Haushaltsrede 2015 ausgeführt:

„Die Stadtwerke stehen [...] vor besonderen Herausforderungen, da sie sich in einem hochdynamischen Markt mit grundlegenden Veränderungen bewegen.“

Die Auflösung und Abführung der Gewinnrücklagen hat allerdings noch den Effekt, dass sich das Eigenkapital der Stadt gleichfalls um diesen Betrag reduziert. Münster wird also um diesen Betrag ärmer.

Dazu kommt auch noch die „Gewinn“-Ausschüttung 2015, die für den Haushaltsplan 2016 relevant ist. Der Ausschüttungsbetrag musste am 25.09.2015 aufgrund der Entwicklung der Stadtwerke Münster auf 4,0 Mio € reduziert werden. 2 Monate später hat sich die Situation wieder gewandelt und der vorherige Ausschüttungsbetrag von 6,06 Mio € wird wieder aktuell. Da über die voraussichtliche Höhe des Jahresüberschusses keine Angaben gemacht werden, ist diese Ausschüttung an die Stadt Münster nicht zu verstehen.

3. Einwendung

Zur Zeit besteht noch eine Kreditverbindlichkeit über 15.000.000,00 Schweizer Franken (CHF), die mit am 31.12.2014 mit 1,2024 CHF/€ bewertet wurde.

Die Stadt Münster verfügt seit Jahren über hohe liquide Mittel. Diese schließen von Gesetzes wegen die Aufnahme von „Liquiditätskrediten“ aus, weil dies nicht notwendig ist.

2010 wurden Kredite in Schweizer Franken aufgenommen, obwohl lt. WN vom 06.11.2015

die Lehman-Pleite seinerzeit gewaltige Turbulenzen an den Finanzmärkten auslöste.

Konkret hatte die Stadt zum Zeitpunkt der Pleite – das war der 15. September 2008 – bei Lehman Brothers 15 Millionen Euro angelegt.

Nach der ersten Panik im Rathaus stellte sich heraus, dass in diesem Fall der sogenannte „Einlagenfonds des Bundesverbands Deutscher Banken“ griff. Sprich: Am 8. Februar des Jahres 2009 waren die 15 Millionen Euro zurück bei der Stadt Münster, zuzüglich 67 600 Euro Zinsen.

Damit war der Fall seinerzeit aber nicht beendet. Da die Stadt Münster fünf Monate lang auf die Rückzahlung warten musste, machte sie beim Insolvenzverwalter der Bank 180 000 Euro Verzugszinsen geltend.

Der Streit zog sich über sechs Jahre hin, konnte für die Stadt aber positiv beendet werden. Der Insolvenzverwalter hat die Ansprüche jetzt anerkannt und 180 000 Euro überwiesen. Kommentar von Reinkemeier: „Hartnäckigkeit zahlt sich aus.“

und genügend liquide Mittel (rund 60.000.000,00 €) vorhanden waren.

Diese Aufnahme erwies sich als desaströs:

„Die Stadt Münster hat im Jahr 2010 zudem Kredite zur Liquiditätssicherung in CHF aufgenommen. Der Einstandskurs lag erheblich über dem Kurs am Schlussbilanzstichtag. Die Zuschreibung [=Droh-Verluste] bei den Krediten zur Liquiditätssicherung betrug in 2010 knapp fünf Mio. Euro.“ – so das GPA

Bereits nach 9 Monaten hatte diese Kreditaufnahme knapp 5.000.000,00 € Verlust für die Stadt Münster gebracht. Inzwischen wurden Kredite zurückgezahlt, die Verluste sind realisiert, der Vermögensverlust für die Stadt Münster, den die Kreditaufnahme auslöste, beträgt 5.000.000,00 €.

Nun blieb noch ein Kredit im Bestand.

Hätte der Stadtkämmerer den noch bestehenden CHF-Kredit zum 31.12.2014 aufgrund der Unrechtssituation zurückgezahlt, hätte dies der Stadt Münster einen drohenden Verlust zum 31.12.2015 in Höhe von rund 1,2 Millionen € erspart.

So kommen zu diesem Drohverlust auch noch die im Finanzbericht 2. Quartal 2015 genannten Belastungen durch „die Bewertung der Kredite in Schweizer Franken -12,0 bis - 18,0 Mio €“

Am 16.12.2015 wird der Rat den Nachtragshaushalt 2015 beschließen, 15 Tage später wird der CHF-Kurs festgestellt und jeder kann sich dann ausrechnen, wie hoch das Defizit für 2015 steigt, allerdings nur für die Kreditverbindlichkeiten, nicht für die Rückstellungen – das liegt noch im Dunkeln.

CHF	Kurs CHF/€		Bilanzwert	Erhöhung	
				Verbindlichkeiten	Rückstellung
102.465.423,65 CHF	1,2024	31.12.2014	85.217.418,21 €		
102.465.423,65 CHF	1,0946	25.09.2015	93.609.924,77 €	8.392.506,56 €	????
102.465.423,65 CHF	1,0884	04.12.2014	94.143.167,63 €	8.925.749,43 €	
102.465.423,65 CHF		31.12.2014			????

Meine Einwendung geht dahin, dass die „Prognose des Jahresergebnisses 2015“ im Finanzbericht 2. Quartal 2015 nicht Eingang findet im Nachtragshaushaltsplan 2015.

4. Einwendung

Die Ergebnisrechnung besteht aus 2 Teilen, aus dem Aufwand und Ertrag, der zunächst über die Ausgleichsrücklage verrechnet wird (Teil 1) und aus dem Aufwand und Ertrag, die direkt mit der Allgemeinen Rücklage (Teil 2) verrechnet werden. Beide zusammen verändern das Eigenkapital der Stadt Münster.

Durch die hohe Gewinnrücklagenentnahme von den Stadtwerken, endete zwar der 1. Teil der Ergebnisrechnung 2013 mit einem Überschuss von 28,9 Mio €, der 2. Teil der Ergebnisrechnung allerdings mit einem Minus von -27,1 Mio €, worunter die Stadtwerke fielen. Das Eigenkapital hat sich 2013 also lediglich um 1,8 Mio € verbessert.

2015 wiederholt sich die Gewinnrücklagenentnahme von den Stadtwerken, deshalb ist der Ansatz im Ergebnisplan von „0“ unrealistisch, die Stadtwerke mussten 5,7 Mio den Gewinnrücklagen entnehmen, die Wertveränderung der Finanzanlage „Stadtwerke“ belastet die Ergebnisrechnung (Teil 2) mit eben diesem Betrag.

Meine Einwendung gilt insoweit dieser unvollständigen Nachtragssatzung.

